



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XL. Beschwerdeschrift aller von Kröcher, zu Dreetz und Lohm  
erbgewesen, an die Landstände wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte auf  
den Rodan und wegen anderer Rechtsverletzungen (ohne Datum, ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

XL. Beschwerbeschriſt aller von Kröcher, zu Drees und Lohm erbgeſeſſen, an die Landſtände wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den Rodan und wegen anderer Rechtsverletzungen (ohne Datum, wahrſcheinlich aus dem Jahre 1549).

Hochwürdige in Gott, geſtreng, würdige, erbare und erneuſte, beſondere gnedige Herrn vnd grosgünſtige liebe Junckern, vnſer gantz fründlich willig vnd beſiſſen dienſte vndt Ewern Erwürden, Geſtreckheiten, Wirden vnd Erbarkeiten ſtets zuuorn. Erwürdige, geſtreng, würdige, erbare vnd erneuſte, beſondere gnedige Herrn vnd liebe Juncker. Wir guthe arme gefellen zweifeln nicht, es werden ſich Ewer E. G. W. vnd E. zu guther maſſen gonſtiglichen zu erinnern haben des exempels vnd gleichung des Cananeſchen vnd heidiſchen weibs, die den Herrn Chriſtum aufs innigkeit ires hertzens mit heller ſtimme anruſſet vnd ſchriethe: „O du zcon David, erbarm dich meiner, den meine dochter iſt ſchwer beladen von dem boſen geiſte!“ vnd das der Herre erſtlich ſtille ſchweigk vnd ir gar nicht antwort; als aber gleichwoll gedacht heidniſch weip zu bitten nicht abliefe, das ir dennoch letztlich geſchehe, wie ſie glaubte. Wan nun E. E. G. W. E. vnd Gonſten vnuorborgen, waſſer geſtalt vnd wie wir mit dem durchleuchtigſten hochgebornen Fürſten vnd Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk vnd Churfürſten etc., vnſern gnedigſten Herrn, wegen der mittel Rodhan zwifchen Rein vnd Doffen zuuerlegen, welche gedacht mittel Rodhan vnſern voraltern ſeligen von den vorfarenden Marggraffen zu Brandenburgk milder vnd hochloblicher gedechtnus vor dreythufent margk Brandenburgiſchen gewichts zugeſchlagen vnd vnſer voreltern ſeligen vnd wir gedachts binnen Rhodan vber menſchen gedanken vnd zweihundert vnd mehr jarn gerechtlichen vnd jedermans vnuorhindert mit holtzware vnd holtzunge, deſgleichen auch vf der Sauerſtorffſchen vnd Gulitzſchen feldmargk der gerechtigkeit, als floſſgelts von eichen, elſen vnd eſchenholtz, auch bawholtz zu ſellen, ſampt hoppfen vnd nuſwahre, jacht vnd wiltpane gebraucht haben vnd gebrauchen, welches vns alles ire Churf. G. auf vnrecht angeben verpotten vnd vorm iahr vorſchienen funfzig gulden, deſgleichen des itzige iar vierzig ſchock floſſgelth vnd von den dorffern Koritz vnd Campell die holtzwahre durch den Voigt zw Newenſtadt aufboren vnd einnehmen laſſen, vnd anderer gebrechen halben mehr, als vndem ertzelt werden ſollen, in irrung ſehen: Vnd wiewol wir nhun zum offter vnd mhermalen, beide durch vnſer gantz vndertheniges ſuppliciren, auch E. E. G. W. vnd G. ſurbit bei hochgedachter Churf. G. gantz vntertheniglichen anlangen vnd bitten laſſen, hochgedachte ire Churf. G. wolde vns ſo gnedig ſein, vnd vns bei vnſer althergebrachten gerechtigkeit, erb vnd guth bei hochgedachter irer Churf. G. vorſarn ſeligen gegebenen brieffen vnd ſiegeln, auch irer Churf. G. eigenen vortregen, ſo hochgedachte ire Churf. G. mit vns vſgericht vnd volzogen, ſein vnd bleiben laſſen wolt: dennoch gleichwol haben wir biſanhero vnd noch ſolchen entlichen gnedigen beſcheidt nicht erlanget noch bekommen muegen, ſondern ane derſelben geſaſſen. Derwegen werden wir, wie das Cananeſch weip, hochſter vnſer notturſt auch zu erhaltung vnſerer anererbten vnd langhergebrachten gerechtigkeit halben gedrungen vnd gezwungen, E. E. G. W. E. vnd G. abermahls mit vnſern ſchriſten zu beſuchen vnd anzulangen, zuorſichtigk E. E. G. W. vnd G. werden ſich dieſer vnſer euſſerſten vnd hochſten notturſt annehmen, dieſelbe vnſerethalben hochgedachten Churf. G. antragen vnd vns dermaſſen vorbieten, das vns hochgedachte ire Churf. G. ſo gnedigk ſein, vnd vns bei vielgedachter vnſer althergebrachten gerechtigkeit, hochgedachter ire Churf. G. vorſarn gegeb-

nen brieffen vnd siegeln, auch irer Churf. G. eigenen vortregen vnd bewilligung sein vnnnd pleiben lassen, vnd also ane erkantnus des rechtens derselben nicht entsetze, sondern das vielmehr ire Churf. G. diese sache zu uorhor vnnnd handlung oder geburlichen rechten gestatten vnnnd kommen lassen werden. Vnd ist demnach E. . . vnuorborgen, wie wir hiebuorn E. . . angezeigt vnd vormeldet, das wir vnser vorfahrn vnd eltern seligen der von Krochern vor zweyhunderth vnd mehr iahrn von der herfschaft zu Brandenburgk, den vorfarenden Marggraffen hochloblicher vnnnd seliger gedechtnus, vnsern gnedigsten Herrn, die binnen Rhodan vor dreitausend margk brandenburgischen gewichts zugeschlagen vnd bekommen, vor welche drei tausend margk, welche vngeferlichen dreifsigk thaufent gulden itziger muntz machen, vns ierlichen dreyhundert margk verschrieben gewesen, alles vormuege vnd inhalts hiebuorn vorgelegter brieue vnnnd siegel, welche wir auch nochmals vorzulegen vnd zu produziren erbottigk sein . . . Vnnnd wiewohl nhun zu rechte der vernunft, natur erbar vnd aller pilligkeit nicht gemessers, dan das niemants ane vorgehend rechtlich erkantnus seins gebrauchs solle entsetzt, sondern vielmehr dabei gehandthabet, geschutzt vnd gelassen werden, wie auch hochgedachts Churf. G. vff gemeinen landtagen vns vnd einen iedern bei seiner althergebrachten gerechtigkeit zu handthaben vnd zu schutzen vnnnd derselben ane erkantnus des rechtens nicht zu entsetzen zu lassen, gnedigt zugesagt . . . haben vns hochgedachte ire Churf. G. eben angezeigter gerechtigkeit der bynnen Rhadan, Gulitzer vnnnd Siuerstorffischer feltmargken auf vnbericht vnd angeben velleicht des Voigts zur Newenstadt vorpotten, derselben entsetzt . . . — Sogleich können vnnnd mogen auch wir vnser notturfft euch, als vnsern gnedigen gonfligen Herren Junckern vnd freunden, gleicher gestalt vnangezeigt nicht lassen, das ob wol wir, vnser eltern vnd vorfarn seligen vber rechtsvorwerther tzeith vnd menschengedenken gerugklichen vnd iedermennighs vnuorhindert der gerechtigkeit des freyen kans vnnnd ander vnser alten gerechtigkeit, lawdt der ankaufft siegel vnnnd brieff, vff dem Dretzifchen sehe, ueber der Tribawischen horst im Dretzifchen luche vnd des luchs vnder Gartz gelegen, innengehapt, belessen vnnnd gebraucht, oder aber ander leuthen vmb eine miethgelth ausgethan vnd vermiethet, vnd ob woll die pawern zu Siuerstorff an solchen horsten vnnnd luch nichts berechtigt noch gehapt, viel weniger in das ampt iemals geprauchet worden; Dennoch gleichwohl hat man vns gedachts shes vnnnd kans, desgleichen der Voigt zur Newenstat vnnnd pawern zu Siuerstorff gedachts horst vnnnd luchs ane alle vorgehenth rechtlich erkantnus auch entsetzt vnd benohmen, der gerechtigkeit des kans vnnnd ander gerechtigkeit vorpotten, der Voigt zur Newenstat die Tripawischen horst meyen lassen, desgleichen die pawern zu Siuerstorff den luch vnder Gartz eingenohmen vnd vnter sich geteyleth. Vnd wird also hin vnd her widder mit vns armen gefellen zugegriffen, das es fast zu erbarmen. — Letzlichen können noch muegen wir auch E. E. G. W. E. vnnnd G. clagende zu vormelden nicht lassen, das ob wol auch der vortragk, so zwischen hochgedachter Churf. G. an einen vnd vns anders theils beredet, bewilligt vnd zu beiden theilen beschloffen vnnnd angenhummen, inholth vnd mitbringk, das sich die leuthe zu Siuerstorff der iagt vnd wiltpan zu stragke vnd subes gentzlichen enthalten vnd vnser gerechtigkeit wie vor alters haben sollen; Dennoch gleichwol iagen sie nicht allein zu stragke vnnnd subes vf irer feldmarcken, sondern auch in vnsern Rodan, wo sie wollen, hawen vnnnd flossen, wo es inen am besten geliept, geben vns vnser holtzwahre vnnnd gerechtigkeit nicht, darzu thun sie vns ein gewalth in holtz vorhinderung vnd pfendung vber die andere, pfenden vnnnd iagen die leuthe, denen so wir die holtzware vmb geburlichen zins vorgondt vnd zugesagt haben, vnd vorlassen sich nhur alles vff Churf. G., das wir armen gefellen solchs also bis zu seiner tzeit müssen gedulden vnnnd geschehen lassen. Wen nhun, gunstige liebe Herren,

Junckern vnd freunde, die von Wusterhaußen in den bynnen Rhodan zu irer notturft bren vnd bawholtz zu houen berechtigt, dieselb dabei gelassen, vns aber das vnser genohmen vnd nur mit gewalth vorgefarn, als wir aber gleichwol nichts desto weniger solche genohmene vnd entfatzer guther, gleich andern vnsern guthern, volkomlichen vnd also vber etzlich viel gulden, der wir entfatzt, vorfleuern vnd vorrosdienstun müssen, wir oft vnd vielmals Churf. G. in vnderthenigkeith besucht vnd angelant, desgleichen auch euch, als die Ritterfchafft, vns bei hochgedachter Churf. G. zu vorbitthen, das vns ir Churf. G. so gnedigk sein vnd vff vnrecht angeben wider recht nicht beschweren . . . Wir wollen E. E. G. vnd Gonsten vnangezeigt auch nicht lassen, das vnser gnedigster Herre in dieser sachen vngeferlich nun sieben iar durch Christoffern von Scheidung, als Marschalchen, Doctorn Fabian Funcken vnd Hanßen Pofen zusamt Jacoben Lindekamer zeuge gegen vns vorhoren lassen, vnd wir auch widderumb dogegen von stundt zeuge vorgefattet, die auch vorhort, vnd wollen derselbigen vff das mahl wohl mehr den hundert vorgefattet haben, welche getzeugknus vnserm gnedigsten Hern zugeschickt, aber nit eroffnet worden, damit vnser godtliche gerechtigkeit vberaus mehr den genugk erwiset worden, wie wir des kein zweifel tragen; darvff sich vnser gnedigster Herre mit vns in vordracht geben, wie dieselbe copei, so wir hierneben wollen zeigen, inholt das wir bei folcher vnser godtlichen gerechtigkeit gnedlich geschutzet vnd handthabet mügen werden . . .

Alle die von Krochern,  
zu Dretze vnd Luhm erbgelesen.

Nach einer alten, im Geheimen Staatsarchiv N. 22. Nr. 154. befindlichen Abschrift.

**XLI.** Kurfürst Joachim genehmigt, daß Ursula von Krochern, Wittwe Georg's Munt, einige Lehnbesitzungen verpfände, am 5. April 1567.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen etc., das wir vnserer lieben getrewinn ursula von Krochern, Jorgen Muntten seligen witwe zw Czetze, auf Ir vnderthenigts suchen erleubit vnd vorgondt habenn, das sie zw forderung Irer Kinder ehren vnd notdurft I wipl. rogken aufz Drowelz Schultzen hoff vnd huffen vnd VI schl. rogken aufz Achim Gunthers hof zw Zetze vnsern auch lieben getrewen Arendt, Georgen vnd Joachim, gebrudern, den Kraufzemarcken zw Perlebergk vor C Thaler heuptsumma widerkeusslichen vorsetzen vnd vorsenden moge, alles nach Laudt der daruber aufgerichten vorschreibunge. Vnd wir, der Landeffurst vnd Lehenherre, consentiren vnd bewilligen dasselbe etc. Vrkundlich etc., Montags nach Judica, anno etc. MDLXVIIten.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche Nr. 34 u. 38, fol. 274.